

# **BVGer E-6412/2006 vom 9. September 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6412\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6412_2006)

FR: TAF E-6412/2006 du 9 septembre 2008

IT: TAF E-6412/2006 del 9 settembre 2008

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der am 31. Dezember 2006 bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtene Verfügung berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die

Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Das BFM begründet die Abweisung des Asylgesuches im Wesentlichen damit, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien widersprüchlich und realitätsfremd und stützten sich massgeblich auf gefälschte Beweismittel. So habe der Beschwerdeführer in der kantonalen Anhörung ausgesagt, wegen seiner Tätigkeit für den Sicherheitsdienst der Fatah im Lager L. \_\_\_\_\_ sei gegen ihn nach der Rückkehr aus (Staatsbezeichnung) ein Haftbefehl ausgestellt worden. In der ergänzenden Bundesanhörung habe er jedoch angegeben, er sei nach der Rückkehr zunächst in das Lager N. \_\_\_\_\_ gegangen, wo er für das Generalkommando tätig gewesen sei, was zu einem Haftbefehl gegen ihn geführt habe. Danach sei er in das Lager L. \_\_\_\_\_ umgezogen und für die Fatah tätig gewesen. Da er in der kantonalen Anhörung die Tätigkeit für das Generalkommando im Lager N. \_\_\_\_\_ nie erwähnt habe, bestünden Zweifel am Engagement des Beschwerdeführers für diese palästinensische Organisationen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers in der kantonalen Anhörung, seinem Bruder sei, als dieser für ihn eine Identitätskarte habe abholen wollen, mitgeteilt worden, dass gegen ihn ein Haftbefehl bestehe, sei als unrealistisch zu bezeichnen, da dies gleichzeitig eine Warnung gewesen wäre. Der angebliche Fatah-Ausweis habe sich angesichts von Manipulations Spuren (das angebrachte Foto weise keine Stempelfarbe auf) und der Erkenntnis, dass derartige Dokumente in K. \_\_\_\_\_ mühelos käuflich erworben werden könnten, als Totalfälschung herausgestellt, weshalb es keiner Untersuchung durch einen wissenschaftlichen Dienst bedürfe.

### **E. 4.2**

Von Beschwerdeseite wird geltend gemacht, der wahre und vollständige Sachverhalt sei erst in der Bundesanhörung geltend gemacht worden, weshalb die vor dieser Anhörung getätigten Aussagen der Beschwerdeführenden nicht zu würdigen seien. Der gefälschte Fatah-Ausweis sei versehentlich eingereicht worden. Durch die mit der Beschwerde eingereichte Original-Vorladung und den echten Fatah-Ausweis würden ihre Vorbringen glaubhaft gemacht. Die Echtheit des "neuen" Ausweises sei zu überprüfen.

### **E. 4.3**

In der Vernehmlassung des Bundesamtes wird den eingereichten Dokumenten jeglicher Beweiswert abgesprochen. Hinsichtlich des Fatah-Ausweises wird auf die Erwägungen des Entscheiders verwiesen; das als Vorladung bezeichnete Dokument enthalte weder die Personalia des Beschwerdeführers noch den Wohnort. Auch finde sich der Name des Beschwerdeführers im Kopienverteiler, indessen handle es sich beim eingereichten Dokument um ein Original.

#### **E. 4.4**

In ihrer Replik betonen die Beschwerdeführenden die Echtheit der mit der Beschwerde eingereichten Dokumente sowie eine Verletzung der Abklärungspflicht durch die Vorinstanz.

#### **E. 4.5**

Dem Bundesamt ist zuzustimmen, dass erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt der Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführer bestehen. Zwar ist glaubhaft gemacht worden, dass die Beschwerdeführerin - nicht aber der Beschwerdeführer - palästinensischer Herkunft ist. Auch kann geglaubt werden, dass die Beschwerdeführenden in einem palästinensischen Flüchtlingslager gelebt haben. Dagegen sind die Verfolgungsvorbringen äusserst widersprüchlich, zumal die Sachvorbringen im Laufe des Verfahrens unterschiedlich ausfielen. So ist unverständlich, warum sie in der Empfangsstellenbefragung und in der kantonalen Anhörung ausgesagt haben, der Beschwerdeführer sei wegen seiner Tätigkeit für die Fatah im Lager L. \_\_\_\_\_ gesucht worden (vgl. act. A1 S. 5, A2 S. 5, A13 S. 8 ff.), in der ergänzenden Anhörung dagegen als Ursache der Suche nach ihm seine Aktivitäten für das Generalkommando im Lager N. \_\_\_\_\_ angegeben wurde (vgl. act. A28 S. 10). Die Beschwerdeführenden haben erklärt, sie hätten die libanesische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers aus Angst vor den libanesischen Behörden verschwiegen. Dies erklärt jedoch nicht, warum sie anfänglich zum einen den Aufenthalt im Flüchtlingslager N. \_\_\_\_\_ verschwiegen haben und zum anderen ganz unterschiedliche Ursachen für die Suche nach dem Beschwerdeführer die Tätigkeit für das Generalkommando im Lager N. \_\_\_\_\_ beziehungsweise die Tätigkeit als Sicherheitskämpfer für die Fatah im Lager L. \_\_\_\_\_ - angaben. Auch ist unklar, ob sich der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr aus (Staat) (1997) im Lager N. \_\_\_\_\_ wegen einer behördlichen Suche nach ihm versteckt hat, wie das die Beschwerdeführerin behauptet (vgl. act. A28 S. 4). Jedenfalls ist der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben aus Platzmangel und weil er K. \_\_\_\_\_ dem Südlibanon vorziehe in das Lager N. \_\_\_\_\_ gegangen (vgl. act. A28 S. 12). Wenig realistisch erscheint auch, dass die Beschwerdeführenden trotz der behaupteten behördlichen Suche nach dem Beschwerdeführer problemlos mit ihren eigenen Pässen ausgereist sein wollen (vgl. act. A13 S. 7). Das Vorliegen eines Haftbefehls kann ebenfalls nicht geglaubt werden. Ein solcher ist bis heute nicht eingereicht worden, obwohl der Beschwerdeführer in der kantonalen Anhörung noch ankündigte, er werde den Haftbefehl beziehungsweise Informationen darüber beschaffen (vgl. act. A13 S. 13). Die Angaben zum Bestehen eines Haftbefehles sind äusserst widersprüchlich, weshalb erhebliche Zweifel an der Suche nach dem Beschwerdeführer und seinem politischen Engagement für palästinensische Organisationen bestehen. Es ist unklar, aus welchem Grund und seit wann ein Haftbefehl bestehen soll und wann und unter welchen Umständen der Beschwerdeführer davon erfahren haben will. Nach den Aussagen anlässlich der kantonalen Anhörung hat er etwa acht Monate vor der Ausreise von seinem Bruder vom Vorliegen eines Haftbefehles Kenntniss erlangt, was - wie bereits vom Bundesamt hervorgehoben - angesichts der damit verbundenen Warnung unglaubhaft ist (vgl. act. A13 S. 13). Nach ihren Ausführungen bei der direkten Bundesanhörung, welche die Beschwerdeführenden als allein massgeblich gelten lassen wollen, wurde gegen den Beschwerdeführer bereits 1985/1986 ein Haftbefehl ausgestellt, da er als Deserteur gegolten habe, auch wenn später eine generelle Amnestie erfolgt sei (vgl. act. A28 S. 8). Zudem bestehe gegen ihn wegen

seiner Tätigkeit für das Generalkommando im Lager N. \_\_\_\_\_ ab 1997 ein Haftbefehl, wobei der Beschwerdeführer dies von Agenten erfahren haben will (vgl. act. A28 S. 10); von einer Mitteilung seines Bruders ist nicht mehr die Rede. Verstärkt werden die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen durch die Tatsache, dass die Beschwerdeführenden einen im Laufe des Verfahrens von ihnen selbst als gefälscht bezeichneten und vom Bundesamt eingezogenen Fatah-Ausweis eingereicht haben. Eine Untersuchung des zweiten, ebenfalls als Fatah-Ausweis bezeichneten Dokumentes erübrigt sich schon deshalb, weil selbst mit einem echten Fatah-Ausweis die Widersprüche zu den Verfolgungsvorbringen nicht ausgeräumt würden und ein solcher Ausweis nach Angabe der Botenschaft vor Ort leicht käuflich erworben werden kann und somit keinen Beweiswert aufweist. Das als Vorladung bezeichnete Dokument vermag die behauptete Verfolgung ebenfalls nicht zu belegen, bestehen doch angesichts der von der Vorinstanz angemerkten fehlenden Angaben zu den Personalien und zum Wohnort sowie der Tatsache, dass es sich um ein Original handelt, laut Kopienverteiler aber eine Kopie und nicht das Original an den Beschwerdeführer gehen sollte, an der Echtheit des Dokumentes erhebliche Zweifel. Hinzu kommt, dass das Datum der Vorladung der 2. März 1998 ist. Damit wäre dem Beschwerdeführer das Schreiben bereits mehr als zwei Jahre vor seiner Ausreise übergeben beziehungsweise zumindest bekannt gemacht worden, weshalb erstaunt, dass in den Befragungen nie von einer derartigen Vorladung die Rede war und das Schreiben erst mit Beschwerde vom 22. April 2003 eingereicht wurde. Das Einreichen des gefälschten Fatah-Ausweises und der Kopie eines gefälschten palästinensischen Ausweises sowie die unterschiedlichen Ausführungen hinsichtlich des Sachverhalts, die falschen Angaben zu den Personalien und zur Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers sowie die abweichenden Angaben zum Reiseweg führen zu grossen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführenden.

#### **E. 4.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine drohende Gefährdung glaubhaft zu machen. Die von ihnen geäusserte Furcht vor einer Rückkehr in den Libanon erscheint somit unter asylrechtlichen Gesichtspunkten als unbegründet.

#### **E. 4.7**

Angesichts dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in den Eingaben der Beschwerdeführenden einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Es ist ihnen nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass sie im Zeitpunkt der Ausreise aus dem Libanon begründete Furcht hatten, im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG relevanten Nachteilen ausgesetzt zu werden. Das Bundesamt hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 5.2**

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung sind alternativer Natur. Ist eine von ihnen erfüllt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. die weiterhin geltende Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 6 E. 4.2., mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich für Ausländerinnen und Ausländer dann als unzumutbar, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 5.3.1**

Sind Kinder von einem Vollzug der Wegweisung betroffen, so bildet das Kindeswohl im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung einen Gesichtspunkt von grosser Bedeutung. Unter dem Aspekt des Kindeswohls sind sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. EMARK 1998 Nr. 13 E. 5e.aa). Erschwerte (Re-)Integrationsmöglichkeiten im Heimatstaat infolge einer fortgeschrittenen Assimilierung des Kindes in der Schweiz können zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges der ganzen Familie führen (EMARK 2005 Nr. 6 E. 6.2., EMARK 1998 Nr. 31 E. 8c.ff.ccc).

#### **E. 5.3.2**

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzustellen, dass sich gemäss übereinstimmender Erkenntnis der schweizerischen Asyl-behörden aus der allgemeinen Lage im Libanon kein Wegweisungshin-dernis ableiten lässt, da nicht von einer dort herrschenden Situation allgemeiner Gewalt oder Bürgerkrieg gesprochen werden kann.

#### **E. 5.3.3**

Auch wenn mit dem Bundesamt von einem intakten familiären Umfeld auszugehen ist, ist sodann zu bedenken, dass aus entwick-lungspsychologischer Sicht für das Kindeswohl nicht nur das unmittel-bare persönliche Umfeld des Kindes (die Kernfamilie) ausschlagge-bend ist, sondern auch die weitere soziale Einbettung. In Berücksichti-gung der oben genannten Rechtsprechung ist vorliegend die klar vor-handene Verwurzelung der Kinder in der Schweiz mit den Folgen ei-ner Entwurzelung im Heimatstaat ausschlaggebend, weshalb der Weg-weisungsvollzug als unzumutbar zu bezeichnen ist. Die Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ gehen beziehungsweise gingen in der Schweiz zur Schule und sprechen perfekt Deutsch, wogegen sie die Sprache des Heimatlandes nicht oder nur beschränkt beherrschen. Der (...)-jährige Sohn E.\_\_\_\_\_, im Alter von (...) Jahren in die Schweiz gekommen, ist gemäss Angaben des Schulleiters ein aktiver, integrierter Schüler (s. Beilage 6 zur Replik vom 1. Februar 2005) und beginnt dieses Jahr eine Lehre als (...) (s. Beilage 5 zum Schreiben vom 16. Juni 2008). Die ältesten Töchter C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, (...) und fast (...) Jahre alt, haben beide eine Anstellung in der Schweiz gefunden (s. Beilagen 2-4 zur Eingabe vom 16. Juni 2008). Der (...)-jährige und im Alter von (...) Jahren in die Schweiz gekommene Sohn F.\_\_\_\_\_ wurde über längere Zeit therapeutisch behandelt und besucht eine Kleinklasse. Die Tochter G.\_\_\_\_\_, mit (...) Jahren in die Schweiz gekommen, hat in der Schweiz den Kindergarten besucht und ist eine voll integrierte Schülerin (s. Beilage 6 zur Replik vom 1.

Februar 2005). Nach Auskunft der Schulleitung ist bezüglich der grosse Lernerfolge und gute Leistungen zeigenden Kindern E.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ mit Sicherheit anzunehmen, dass sie der Wechsel in ein nicht-deutschsprachiges Land vor sehr grosse Probleme stellen würde. Sie würden Arabisch besten Falles umgangssprachlich sprechen können, schreiben könnten sie es nicht. Der Sohn H.\_\_\_\_\_ besucht den Kindergarten. Die in der Schweiz geborenen Kinder H.\_\_\_\_\_, (...) Jahre, I.\_\_\_\_\_, (...) Jahre, und J.\_\_\_\_\_, (...) Jahr, haben ihre gesamte Sozialisation in der Schweiz erfahren. Die Kinder E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ dürften sich aufgrund ihres Alters und ihres in der Schweiz verbrachten Lebensabschnittes an die schweizerische Lebensweise angeglichen haben und in erheblichem Masse durch das hiesige kulturelle und soziale Umfeld geprägt sein. Demgegenüber verfügen sie nicht oder kaum über jene - namentlich schriftlichen - Kenntnisse ihrer Muttersprache, welche für eine adäquate Eingliederung in das Schulsystem in der Heimat Voraussetzung wären. Auch in weiteren sozialen Bereichen wäre ihre Integration in der Heimat in erheblichem Masse in Frage gestellt. Es besteht demnach die konkrete Gefahr, dass die mit einem Vollzug der Wegweisung verbundene Entwurzelung aus dem gewachsenen sozialen Umfeld in der Schweiz einerseits und die sich gleichzeitig abzeichnende Problematik einer (Re-)Integration in eine ihnen fremd gewordene Umgebung andererseits zu Belastungen ihrer jugendlichen und kindlichen Entwicklung führen würden, die mit dem Schutzzanliegen des Kindeswohls nicht zu vereinbaren wären.

#### **E. 5.4**

Das Gericht erachtet demnach den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden beziehungsweise der gesamten Familie unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte insgesamt als nicht zumutbar im Sinne der gesetzlichen Bestimmung. Aus den Akten ergeben sich zudem keine Hinweise auf allfällige Ausschlussgründe gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG.

#### **E. 5.5**

Bei dieser Sachlage kann darauf verzichtet werden, die Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers sowie die gesundheitliche Situation des auf Medikamentenunterstützung angewiesenen jüngsten Sohnes J.\_\_\_\_\_ sowie weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzuges zu prüfen. Auch erübrigen sich Ausführungen zur geltend gemachten Staatenlosigkeit der Beschwerdeführerin, einzig ist darauf hinzuweisen, dass für die Anerkennung der Staatenlosigkeit nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) und die daran anknüpfende Ausstellung von Reisedokumenten erstinstanzlich das BFM zuständig ist (vgl. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. b sowie Art. 98 Abs. 1 AuG; Art. 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2004 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen [RDV, SR 143.5]; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1055/2006 vom 23. Februar 2007 E. 5.2).

#### **E. 6**

Entsprechend den Ausführungen ist die Beschwerde betreffend die Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Verweigerung von Asyl und die Anordnung der Wegweisung abzuweisen; hinsichtlich der Anordnung des Wegweisungsvollzuges ist sie gutzuheissen, die Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung vom 17. März 2003 sind aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden vorläufig in der Schweiz aufzunehmen.

#### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die reduzierten Verfahrenskosten von Fr. 300.-- den Beschwerdeführern aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 8**

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist als teilweise obsiegender Partei für die ihnen im Beschwerdeverfahren notwendigerweise entstandenen Kosten eine hälftig zu reduzierende Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 7 Abs. 2, 8 und 9 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter reichte eine Honorarnote im Umfang von Fr. 2'976.50 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) ein. Der Betrag wird als angemessen erachtet. Das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführenden den hälftigen Betrag von Fr. 1'489.- (aufgerundet) als Entschädigung für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auszurichten (Art. 64 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.